

Artikel 684

(1) Die vorübergehende Verwendung bei vollständiger Befreiung von den Einfuhrabgaben wird für persönliche Gebrauchsgegenstände der Reisenden und für zu Sportzwecken eingeführte Waren bewilligt.

(2) Es gelten als

- a) "Reisende" alle Personen nach Artikel 236 Buchstabe A Ziffer 1;
- b) "persönliche Gebrauchsgegenstände" alle neuen oder gebrauchten Gegenstände, die ein Reisender unter Berücksichtigung aller Umstände seiner Reise in angemessenem Umfang zum persönlichen Gebrauch benötigt, jedoch ohne die zu Handelszwecken eingeführten Waren;
- c) "zu Sportzwecken eingeführte Waren" Sportartikel und andere Artikel, die ein Reisender bei sportlichen Wettkämpfen oder Darbietungen sowie zum Training im Zollgebiet der Gemeinschaft benötigt.

(3) Persönliche Gebrauchsgegenstände sind spätestens dann wiederauszuführen, wenn die Person, die sie eingeführt hat, das Zollgebiet der Gemeinschaft verlässt.

Die Dauer des Verbleibs im Verfahren der vorübergehenden Verwendung beträgt für zu Sportzwecken eingeführte Waren zwölf Monate.

(4) Die erläuternde Liste dieser Waren ist in Anhang 92 enthalten.

Anhang 92

Artikel 698

(1) Die persönlichen Gebrauchsgegenstände und die zu Sportzwecken eingeführten Waren nach Artikel 684 werden ohne schriftlichen oder mündlichen Antrag oder Bewilligung zu dem Verfahren zugelassen.

In diesem Fall gilt die Willensäußerung nach Artikel 233 als Antrag auf vorübergehende Verwendung und das Nichttätigwerden der Zollbehörden als Bewilligung.

(2) Steht ein hoher Betrag an Einfuhrzöllen und anderen Abgaben auf dem Spiel. So wenden die Zollbehörden Absatz 1 auf persönliche Gebrauchsgegenstände und auf die zu Sportzwecken eingeführten Waren nicht an. In diesem Fall gilt das vereinfachte Verfahren gemäss Artikel 696 entsprechend.